01.01.2025

Kundenerklärung zur Konformität

Die Galvanik-Horstmann GmbH bestätigt hiermit, dass alle durchgeführten Oberflächenbehandlungen unter Einhaltung folgender gesetzlicher Vorgaben erfolgen:

- REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, insbesondere Artikel 33 und Artikel 59
- RoHS-Richtlinien 2011/65/EU (RoHS II) und EU 2015/863 (RoHS III)
- Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (POP)
- US-amerikanischer TSCA (1976)
- California Proposition 65

REACH / Artikel 33 und 59 (1, 10) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Gemäß der Kandidatenliste der SVHC werden keine aufgeführten Substanzen als Einsatz- oder Zusatzstoff verwendet, bzw. werden die genannten Grenzwerte (<0,1 %) eingehalten.

PAK (Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe) / Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 werden keine aufgeführten Substanzen verwendet.

RoHS / ElektroG / ElektroStoffV / 2011/65/EU RoHS II und EU 2015/863 RoHS III

Nachfolgende Substanzen werden nicht als Einsatz- oder Zusatzstoffe verwendet bzw. die zulässigen Höchstkonzentrationen werden eingehalten.

Blei (0,1%)
Quecksilber (0,1%)
Cadmium (0,01%)
Chrom(VI) (0,1%)
Polybromierte Biphenyle / PBB (0,1%)
Di(2-ethylhexyl)phthalat / DEHP (0,1%)
Butylbenzylphthalat / BBP (0,1%)
Dibutylphthalat / DBP (0,1%)
Diisobutylphthalat / DIBP (0,1%)
Polybromierte Diphenylether / PBDE (0,1%)

POP (Persistente Organische Schadstoffe)

Gemäß Anhang 1 Teil A der POP (EU) 2019/1021 werden keine aufgeführten Substanzen verwendet.

TSCA (Toxic Substances Control Act 1976) /Norm der US-amerikanischen Chemikalienregulierung

Alle Prozessbäder werden ohne die Verwendung der folgenden 5 PBT-Stoffe angesetzt:

- Decabromdiphenylether, CAS Nr. 1163-19-5
- Phenol, isopropyliertes Phosphat (3:1), CAS Nr. 68937-41-7
- 2,4,6-Tri-tert-butylphenol, CAS Nr. 732-26-3
- Hexachlorbuta-1,3-dien, CAS Nr. 87-68-3
- Pentachlorbenzolthiol, CAS Nr. 133-49-3

California Proposition 65 (Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act of 1986)

Gemäß der Liste der California Proposition 65 werden keine aufgeführten Substanzen verwendet.

Konformitätserklärung REACH

Die Galvanik-Horstmann GmbH als Dienstleister (Lohngalvanik) von galvanischen Beschichtungen, ist im Sinne der REACH-Verordnung ein sogenannter „nachgeschalteter Anwender" (Downstreamer), da wir Stoffe oder Gemische verwenden und sie dabei entweder verbrauchen oder zu einem Erzeugnis verarbeiten, z.B. Verwendung von Prozesshilfsmitteln, Veredelung von Erzeugnissen durch Galvanisieren.

Somit unterliegen wir nicht der Registrierungspflicht gem. REACH und der Pflicht zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern.

Nach unserem Kenntnisstand, auf Basis der Informationen unserer Lieferanten, enthalten unsere erzeugten Oberflächen derzeit keine Stoffe oberhalb 0,1 Gewichtsprozent, die in der sogenannten „Kandidatenliste" gemäß Artikel 59 (1, 10) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH") aufgeführt sind. Somit bestätigen wir, dass unsere Oberflächen mit den gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf den Artikel 33 der europäischen REACH-Verordnung 1907/2006/EG übereinstimmen.

Zudem bestätigen wir, dass während der Oberflächenbehandlungsprozesse unter normalen und vorhersehbaren Produktionsbedingungen keine gefährlichen Stoffe freigesetzt werden.

Des Weiteren verpflichten wir uns, unsere eingesetzten Produkte und die Zusammensetzung unserer Wirkbäder entsprechend den Erfordernissen der REACH-Verordnung EG Nr. 1907/2006 mit der aktuellen „Kandidatenliste" der SVHC (Artikel 59) regelmäßig abzugleichen.

Falls eine der Zusammensetzung der Wirkbäder aufgrund der eingesetzten Produkte und folglich die erzeugte Oberfläche eine Substanz enthält, die auf der „Kandidatenliste" der SVHC (Artikel 59) gelistet ist und einen Gewichtsanteil von 0,1% bzw. 0,01% übersteigt, werden wir unserer Verpflichtung nachkommen und unsere Kunden gemäß Artikel 33 informieren und eine Eintragung in der SCIP-Datenbank vornehmen.

Konformitätserklärung RoHS

Hiermit bestätigen wir die Konformität unserer Oberflächenbehandlung entsprechend der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08.06.2011 zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten, sowie die Einhaltung der zulässigen Höchstkonzentration in homogenen Werkstoffen in Gewichtsprozenten von 0,1% sechswertigem Chrom (Cr), Blei, Quecksilber, Polybromierten Biphenylen (PBB), Polybromierten Diphenylethern (PBDE), Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), Butylbenzylphthalat (BBP), Dibutylphthalat (DBP), Diisobutylphthalat (DIBP) und 0,01% Cadmium gemäß Anhang II der Richtlinie.

Innerhalb der Prozesse zur Oberflächenbehandlung wurden entsprechende Produkte, die sechswertige Chromverbindungen enthielten, durch chromfreie oder dreiwertige Chromverbindungen enthaltende Produkte ersetzt.

Die Galvanik-Horstmann GmbH erklärt hiermit, dass alle Werkstücke RoHS-konform beschichtet und oberflächenbehandelt werden.

Hinweis: Diese Erklärung gilt ausschließlich für die von uns behandelte Oberfläche. Für die Konformität kompletter Bauteile oder Systeme kann keine Gewähr übernommen werden.

Die vorliegende Erklärung wurde erstellt und herausgegeben auf der Basis der zum gegenwärtigen Zeitpunkt geltenden Gesetze und Vorschriften sowie nach unserem besten Wissen und heutigem Kenntnisstand.

Auch wenn Galvanik-Horstmann GmbH diese Angaben als zuverlässig betrachtet, übernehmen wir für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben keine Gewähr und keinerlei Haftung.

Andreas Galle, GL

Aktuelle Kandidatenliste der ECHA verfügbar unter: http://echa.europa.eu